

# **Wahl- und Geschäftsordnung**

## **für den Elternbeirat der Friedrich Schiller Realschule**

### **I Vorbemerkung**

Die vorliegende Wahl- und Geschäftsordnung regelt gem. §25 Elternbeiratsverordnung diejenigen Verfahren und Ordnungen, welche in §1 dieser Geschäftsordnung genannten Rechtsgrundlagen nicht festgestellt sind. Die Inhalte der vorgenannten Rechtsgrundlagen werden vorausgesetzt und nicht nochmals aufgeführt.

### **II Allgemeines**

#### **§1 Rechtsgrundlagen**

Die Grundlagen für diese Geschäftsordnung bilden

1. das Schulgesetz für Baden- Württemberg
2. die Verordnung des Kultusministeriums für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen,
3. die Verordnung des Kultusministeriums für Schulkonferenzen an öffentlichen Schulen (Schulkonferenzordnung)

### **III Wahlordnung**

#### **§2 Vorbereitung der Wahl des Elternbeiratsvorsitzenden, seines Stellvertreters, der Beauftragung sowie der Elternbeiratsvertreter für die Schulkonferenz und Einladung hierzu.**

- 1) Der geschäftsführende Elternbeiratsvorsitzende - im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der lebensälteste nicht verhinderte Elternvertreter aus der Schulkonferenz - lädt zur Wahl ein und bereitet diese vor.
- 2) Einladungen zur Wahl müssen schriftlich erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

#### **§3 Wahlleiter**

Der in §2.1 dieser Geschäftsordnung genannte Einladende ist der Wahlleiter. Wird er selbst für ein Amt vorgeschlagen, muss er die Wahlleitung für diesen Wahlgang an den Wahlleiter abgeben, der für das Wahlleiteramt am meisten Stimmen erhält.

#### **§4 Wahlverfahren**

- 1) Der Vorsitzende des Elternbeirates und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge zu wählen.
- 2) Es kann offen abgestimmt werden (durch Zuruf und Handzeichen). Die Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn dies einer der anwesenden Wahlberechtigten fordert. Briefwahl oder die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 3) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen der anwesenden Elternbeiratsmitglieder erhält. Bei Stimmgleichheit sind weitere Wahlgänge bis zur Festlegung einer Mehrheit erforderlich.
- 4) Der Elternbeirat kann aus seiner Mitte einen Schriftführer, einen Kassenwart sowie weitere Beauftragte und Mitglieder von Ausschüssen für bestimmte Arbeitsbereiche, die

der Elternbeiratsvorsitzende vorschlägt, wählen.

5) Für die Wahl der Beauftragten und der Ausschüsse sowie der Elternvertreter für die Schulkonferenz und deren Stellvertreter gelten die Vorschriften der Absätze 2 und 3 entsprechend. Für die Schulkonferenz sind 3 Elternvertreter zu wählen und zusätzlich 3 Stellvertreter, die in Reihenfolge gewählt werden und in dieser auch im Vertretungsfall in die Schulkonferenz nachrücken.

6) Das Wahlergebnis ist vom Wahlleiter in einer Niederschrift festzuhalten, dem Schulleiter, den Mitgliedern des Elternbeirates, dem Schülersprecher und dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Gesamtelternbeirates schriftlich mitzuteilen.

## **§5 Amtszeit**

1) Die Amtszeit des Elternbeiratsvorsitzenden, seines Stellvertreters und der Klassenelternvertreter beträgt ein Jahr.

2) Die Amtszeit der Mitglieder der Schulkonferenz und deren Stellvertreter beträgt ein Jahr.

3) Die Mitglieder der Ausschüsse, der Kassenwart, der Schriftführer sind auf ein Jahr gewählt.

## **§6 Vorzeitige Beendigung der Amtszeit**

Die Amtszeit kann neben dem Verlust der Wählbarkeit durch Rücktritt oder durch vorzeitige Neuwahl eines Nachfolgers vor Ablauf beendet werden.

1) Der Rücktritt erfolgt durch einseitige schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Elternbeiratsvorsitzenden. Die Rücktrittserklärung des Elternbeiratsvorsitzenden erfolgt an seinen Stellvertreter. Treten sie beide zurück, so erklären sie dies den verbleibenden Elternvertretern in der Schulkonferenz.

2) Die in §5 genannten Personen können dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der bei der Wahl anwesenden Elternbeiratsmitglieder einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit wählt.

3) Die Wahl nach Rücktritt oder zur Abberufung muss innerhalb von 3 Wochen, frühestens jedoch nach dem Ende bereits begonnener Ferien, auf einer mit diesem Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Elternbeirats erfolgen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Elternbeiratsmitglieder schriftlich darum nachsucht.

4) Für die Einladung gilt der Amtsinhaber als verhindert.

5) Endet die Amtszeit der in §5 genannten Personen vor Ablauf der regulären Amtszeit, so treten die Nachfolger in die Amtszeit ihrer Vorgänger ein.

## **IV Wahrnehmung der Aufgaben**

### **§7 Elternbeiratsvorsitzender**

1) Der Elternbeiratsvorsitzende vertritt den Elternbeirat und dessen Beschlüsse.

2) Er kann seinem Stellvertreter für bestimmte Angelegenheiten die Vertretung auch dann übertragen, wenn er nicht verhindert ist.

### **§8 Beauftragte und Ausschüsse**

Die Beauftragten und Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Elternbeiratsvorsitzenden wahr. Dieser ist über die Tagesordnung zu unterrichten. Sie bedarf seiner Zustimmung. Das Ergebnisprotokoll ist ihm zuzustellen.

## **V Sitzungen**

### **§ 9 Einladungen**

- 1) Die Einladungen zu den Sitzungen des Elternbeirates sind schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und unter Wahrung der Frist von mindestens einer Woche vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Frist in besonderen Fällen verkürzt werden.
- 2) Zu einer Sitzung ist mindestens einmal im Schulhalbjahr einzuladen. Außerdem muss eine Einladung binnen zwei Wochen schriftlich erfolgen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Elternbeirates oder der Schulleiter oder der Schülerrat diese unter schriftlicher Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- 3) Der Elternbeiratvorsitzende kann weitere Personen mit beratender Stimme zu den Elternbeiratssitzungen einladen.

### **§ 10 Beratung und Abstimmung, Beschlussfähigkeit, Verhinderung**

- 1) Die Elternbeiratssitzungen sind nicht öffentlich. Über bestimmte Beratungspunkte kann Vertraulichkeit beschlossen werden.
- 2) Anträge zur Tagesordnung sollten schriftlich gestellt werden. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, müssen in der Sitzung behandelt werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- 3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Die Abstimmung ist jedoch geheim zu führen, wenn dies mindestens von einem Drittel der Stimmberechtigten verlangt wird.
- 4) Über den Gegenstand der Beratungen und Beschlüsse der Elternbeirats- und Ausschusssitzung ist vom Schriftführer oder einem Beauftragten ein Protokoll anzufertigen, das in Abstimmung Schriftführer und EBV an alle Elternvertreter per E-Mail versendet wird.
- 5) Der Vorsitzende kann im Weg der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Klassenelternvertretern und deren Stellvertretern einen Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit Ja oder Nein schriftlich abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis ist vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festzuhalten und den Klassenelternvertretern und deren Stellvertretern innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich mitzuteilen.
- 6) Schriftliche Abstimmung ist für Neuwahlen unzulässig.
- 7) Widersprechen mindestens ein Drittel der Elternbeiratsmitglieder der schriftlichen Abstimmung, so ist der Gegenstand auf einer unverzüglich einzuberufenden Sitzung als Tagesordnungspunkt zu behandeln.
- 8) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Vor einer Abstimmung kann jedes Mitglied die Feststellung der Beschlussfähigkeit verlangen.
- 9) Ist die Elternbeiratsversammlung nicht beschlussfähig, so sind die zur Abstimmung gestellten Punkte auf einer neu einzuberufenden Sitzung zu behandeln, wobei für diese wiederholt zur Abstimmung gestellten Tagesordnungspunkte die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig sind.
- 10) Der Vorsitzende gibt jeweils vor den Wahlen dem Elternbeirat einen Rechenschaftsbericht. Dieser Bericht kann auch mit der Einladung schriftlich gegeben werden.
- 11) Ist der Vorsitzende verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter. Ist auch dieser

verhindert, so geht die Vertretung an den lebensältesten, nicht verhinderten Elternvertreter der Schulkonferenz.

## **VI Beitragserhebung und Kassenführung**

### **§11 Unkostendeckung**

- 1) Für die Deckung der Kosten erhebt der Elternbeirat einen freiwilligen Beitrag in Höhe von € 1.-
- 2) Der Kassenwart führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer, die jeweils vor der ersten Sitzung des Elternbeirates im Schuljahr die Kassenführung prüfen und das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt geben.

## **VII Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung**

### **§12 Änderung der Geschäftsordnung**

- 1) Für die Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 2) Die Abstimmung einer Änderung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war. Die Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft.

### **§13 Inkrafttreten**

Der Elternbeirat der Friedrich Schiller Realschule hat die Geschäftsordnung in seiner Sitzung vom 12. März 2003 beschlossen. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 16.5.1977

Die Vorsitzende



Die Geschäftsordnung vom 12. März 2003 wurde durch den Elternbeirat in der Sitzung vom 17.10.2016 in III Wahlordnung, § 4 Wahlverfahren und § 5 Amtszeit sowie in V Sitzungen § 10 geändert und mit mindestens einer 2/3 Mehrheit beschlossen. Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Böblingen, 17.10.2016  
Die Vorsitzende



Rita Mahr